

ANTRAG

der Abgeordneten Breininger, Keusch, Mag.Freibauer, Sacher, Mag. Riedl, Pietsch, Mag. Schneeberger, Moser und DI Toms

gemäß § 29 LGO zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend NÖ Privatzimmervermietungsgesetz 2000, LT-491/P-7

betreffend **Aufhebung des Privatzimmervermietungsgesetzes**

Die Angelegenheiten des Gewerbes sind gemäß Artikel 10, Ziffer 8, BVG Bundessache in der Gesetzgebung und Vollziehung. Gemäß Artikel 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 10. Juli 1974 gehört zu den Angelegenheiten des Gewerbes im Sinne des Artikel 10, Abs. 1, Ziffer 8 BVG nicht die Privatzimmervermietung, das ist die durch die gewöhnlichen Mitgliedern des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung von nicht mehr als 10 Fremdenbetten.

Dies bedeutet, dass das Privatzimmervermietungswesen Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist, jedoch dem Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Kompetenz in sofern enge Grenzen gesetzt sind, als er durch eine Regelung nicht dem Bereich des Gewerbes erfassen darf. Dies bedeutet, dass in Ausführung des Privatzimmervermietungswesens der Landesgesetzgeber nur einschränkende Regelungen erlassen darf. Er kann jedoch nicht durch die engen Grenzen, die ihm durch die Verfassung vorgegeben sind, hinausgehen.

So wie sich nun der Umfang des Privatzimmervermietungswesens negativ von der Gewerbeordnung abgrenzt, ist durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juli 1973, BGBl. 426/1973, klargestellt, dass die Privatzimmervermietung auch dann nicht eine Angelegenheit des Gewerbes wird, wenn sie die Verabreichung von Speisen ohne Auswahlmöglichkeit zu im Voraus bestimmten Zeiten, von nicht alkoholischen Getränken und von im landwirtschaftlichen Betrieb des Vermieters erzeugten alkoholischen Getränken an die beherbergten Fremden umfasst. Damit wird auch

klargestellt, dass die Verabreichung von Speisen und Getränken im genannten Umfang jedenfalls im Rahmen der Privatzimmervermietung erfolgen darf.

Sowohl das bisherige Privatzimmervermietungsrecht, als auch der vorliegende Entwurf enthalten über die sich aus der Verfassung und dem zitierten Erkenntnis ergebenden Umfang entweder eine Wiedergabe der zitierten Rechtsvorschriften oder weitergehende einschränkende Vorschriften. Es erscheint jedoch weder erforderlich, einen bereits bundesrechtlich geregelten bzw. definierten Bereich auch landesgesetzlich nochmals zu regeln bzw. nicht notwendige weitergehende regulierende Beschränkungen vorzusehen. Da in diesem Bereich somit kein Regelungsbedarf besteht, kann das bestehende Privatzimmervermietungsrecht ersatzlos behoben werden, ohne das dadurch ein Regeldefizit für die Betroffenen entstünde.

Die Gefertigten stellen daher den

ANTRAG

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „ 1. Der dem Antrag der Abgeordneten Breininger, Keusch u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzentwurf betreffend Aufhebung des NÖ Privatzimmervermietungsrecht wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Die Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Erlassung des NÖ Privatzimmervermietungsrecht 2000, LT-491/P-7 wird durch diesen Antrag gemäß § 29 LGO der Abgeordneten Breininger, Keusch u.a. erledigt.“